

Gebühren- und Kostenreglement

Gestützt auf Art. 7 der Stiftungsurkunde der HBL Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend «Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Gebühren- und Kostenreglement (nachfolgend «Reglement»):

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Gebühren, Kosten und Entschädigungen, welche sich aus dem Vertragsverhältnis mit der Stiftung und allfälligen Vertragspartnern ergeben.

Art. 2 Kostenpflichtige Dienstleistungen

Für nachstehende Dienstleistungen erhebt die Stiftung, unter Vorbehalt allfälliger Spesen, Devisen-Spreads und Abgaben Dritter (z. B. MwSt, Stempelgebühr usw.), folgende Entschädigungen, welche entweder als separate Positionen oder in einer Position zusammengefasst als Pauschalgebühr ausgewiesen werden:

1. Kontolösungen

Führung Freizügigkeitskonto	CHF	0
Führung Freizügigkeits-Wertschriftenkonto	CHF	0
Einholen von Freizügigkeitsguthaben	CHF	0

2. Wertschriftenlösungen

Für Kosten im Zusammenhang mit der Wertschriftenanlage wird dem Freizügigkeitskonto quartalsweise «pro rata temporis» eine «Pauschalentschädigung» in der Höhe von maximal 1.25 % p. a. des investierten Guthabens belastet. Diese Pauschalentschädigung deckt sämtliche Kosten, Honorare und Auslagen der Stiftung, der Bank und des Vertragspartners im Zusammenhang mit der Wertschriftenanlage und dem Freizügigkeitsdepot des Vorsorgenehmers ab. Ausgenommen davon sind Spesen, Devisen-Spreads und Abgaben Dritter (z. B. MwSt., Stempelsteuer, usw.).

3. Auszahlungen

a) Überweisungen

Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitseinrichtungen	CHF	0
Altersleistung (vorzeitig) und Altersleistung Referenzalter	CHF	0
Selbständigkeit, Invalidität oder Tod	CHF	250

b) Definitive Wohnsitzverlegung ins Ausland

Abwicklungsgebühr pro bestehendem Konto CHF 500
(Auszahlung innert 30 Arbeitstagen ab Erhalt aller notwendigen Antragsunterlagen, nicht garantiert bei bestehender Wertschriftenlösung)

4. Auslieferung von Wertschriften

Bearbeitungsgebühr der Stiftung pro Position bei Auslieferungen an Drittbanken CHF 100
Die Gebühr beinhaltet die Instruktion der Depotstelle und die Auslieferungskontrolle und ist beschränkt auf maximal CHF 500 pro Portfolio.

Bearbeitungsgebühr der Stiftung pro Position bei Auslieferungen in ein Depot bei der kontoführenden Bank der Stiftung	CHF	0
---	-----	---

Allfällige Titellieferungsgebühren der ausliefernden Depotstelle sowie Bankgebühren, Stempelabgaben, Steuern etc. sind in der Bearbeitungsgebühr der Stiftung nicht enthalten und werden dem Vorsorgenehmer weiterbelastet.

5. Wohneigentumsförderung

Vorbezug pro Konto, mit Wohnsitz in der Schweiz	CHF	400
Vorbezug pro Konto, mit Wohnsitz im Ausland	CHF	600
Verpfändung pro Konto	CHF	0

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind, namentlich für die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch, sind durch den Vorsorgenehmer zusätzlich zu tragen.

6. Diverses

Adressnachforschungen	CHF	50
Wechsel der gewählten Anlagestrategie	CHF	0
E-Banking Vorsorge-Service	CHF	0

7. Zusatzdienstleistungen und -kosten

Vom Vorsorgenehmer verursachte oder verlangte ausserordentliche Dienstleistungen und Kosten der Stiftung oder von Dritten wie z. B. Expresssendungen, Einfordern von ausländischen Ertragssteuern, Reproduktion von Unterlagen, Erstellen individueller Unterlagen, Übersetzungen usw., werden dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers zu einem Stundenansatz von CHF 180 direkt belastet.

Art. 3 Vermittlungsentschädigung

Eine Vermittlungsentschädigung von maximal 3.00 % kann im Einverständnis mit dem Vorsorgenehmer als Entschädigung für die Vermittlungstätigkeit auf jeder Einzahlung vorab erhoben werden. Dies gilt ausschliesslich für Neugelder und nicht für bereits gebundene Vorsorgeguthaben. Vermittlungsentschädigungen bei Kontolösungen sind auf maximal 12 Monate beschränkt.

Art. 4 Berechnung und Belastung der Kosten und Entschädigungen

- Gebühren der Beauftragten werden dem Freizügigkeitskonto belastet.
- Im Falle eines Austritts aus der Stiftung erfolgt die Belastung für die Entschädigungen pro rata temporis per Valutadatum des Austritts aus der Stiftung.
- Berechnungsbasis für die Entschädigungen für Vorsorgeberatungen durch Dritte ist das eingebrachte Freizügigkeitsguthaben.

4. Berechnungsbasis für die periodischen Entschädigungen ist der Marktwert des angelegten Freizügigkeitsguthabens zum Quartals-Stichtag.

5. Die Entschädigung für Vorsorgeberatungen durch Dritte wird bei Geldeingang belastet.

6. Alle periodischen Entschädigungen werden dem Freizügigkeitskonto quartalsweise belastet.

7. Alle anderen Kosten werden bei Aufwand belastet.

8. Bei mangelnder Liquidität kann die Stiftung Wertschriften im Gegenwert der Entschädigung und Kosten verwerten und das Freizügigkeitskonto entsprechend belasten.

Art. 5 Vergütungen Dritter

Vergütungen seitens Dritter, welche der Stiftung zusätzlich zu ihren reglementarischen Aufwandsentschädigungen erstattet werden, sind dem Vorsorgenehmer offenzulegen und gutzuschreiben.

Art. 6 Mehrwertsteuer

Die Stiftung ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Art. 7 Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird von der Stiftung, falls möglich jährlich, bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert.

Art. 8 Habenzinsen bei Wertschriftenlösungen

Guthaben bei Wertschriftenlösungen müssen nicht zu den für Freizügigkeitskonten geltenden Vorzugszinssätzen verzinst werden.

Art. 9 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 10 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die Stiftung informiert die Vorsorgenehmer in geeigneter Form über Reglementsänderungen. Die jeweils gültige Fassung steht auf der Homepage der Stiftung zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung angefragt werden.

Art. 11 Massgebende Sprache und Gleichstellung

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt für alle Geschlechter.

Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen dem Vorsorgenehmer, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Lenzburg, ebenso der Erfüllung- und Betreibungsort für Vorsorgenehmer/Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. März 2026 in Kraft.